

Bundesvorstand:
Werner Koep-Kerstin, Vorsitzender
Norman Bäuerle
Tobias Baur
Anja Heinrich
Mara Kunz
Prof. Dr. Martin Kutscha
Helga Lenz
Dr. Kirsten Wiese
Prof. Dr. Rosemarie Will

Beiratsmitglieder:
Prof. Edgar Baeger
Prof. Dr. Lorenz Böllinger
Daniela Dahn
Dr. Dieter Deiseroth
Prof. Dr. Erhard Denninger
Prof. Dr. Johannes Feest
Ulrich Finckh
Prof. Dr. Monika Frommel
Prof. Dr. Hansjürgen Garstka
Dr. Klaus Hahnzog

Dr. Heinrich Hannover
Johann-Albrecht Haupt
Dr. Detlef Hensche
Prof. Dr. Hartmut von Hentig
Heide Hering
Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch
Friedrich Huth
Prof. Dr. Herbert Jäger
Elisabeth Kilali
Dr. Thomas Krämer
Ulrich Krüger-Limberger

Prof. Dr. Rüdiger Lautmann
Dr. Till Müller-Heidelberg
Dr. Gerd Pflaumer
Claudia Roth, MdB
Jürgen Roth
Ingeborg Rürup
Prof. Dr. Fritz Sack
Klaus Scheunemann
Georg Schlaga
Helga Schuchardt
Prof. Klaus Staack

Prof. Dr. Ilse Staff
Werner Vitt
Prof. Dr. Alexander Wittkowsky
Rosi Wolf-Almanasreh
Prof. Dr. Karl-Georg Zinn

Geschäftsführung:
Sven Lüders

Stand: Juni 2014

BÜRGERRECHTSORGANISATION seit 1961, vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative

HUMANISTISCHE UNION e.V. – Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Tel.: 030 / 20 45 02 –56
Fax: 030 / 20 45 02 –57
info@humanistische-union.de
www.humanistische-union.de

**Humanistische
Union**

Bingen, 29.04.2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes Bundestagsdrucksache 18/4654 vom 20.4.2015

Aufgrund des NSU-Skandals und der Ergebnisse der verschiedenen Untersuchungsausschüsse des Bundestags und der Landtage besteht Einigkeit, dass zumindest ein erheblicher Reformbedarf für die Verfassungsschutzbehörden besteht, wenn man schon nicht die konsequente Auffassung vertritt, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder seien schädlich und obendrein zur Gefahrenabwehr überflüssig, so dass sie ersatzlos abzuschaffen seien, ohne dass dadurch Sicherheitslücken entstehen (ebenso beispielhaft Martin Kutscha in Grundrechte-Report 2014, Seite 148 ff.; im einzelnen dargelegt und begründet im Memorandum der HUMANISTISCHEN UNION u.a. „Brauchen wir den Verfassungsschutz? Nein!“, Berlin 2013, ISBN 978-3-930416-30-1; ebenso neuestens Hans Peter Bull, Verfassungsschutz und/oder polizeilicher Staatsschutz, in Recht und Politik, 2015, S. 1 ff).

Diesen Reformbedarf will der Gesetzentwurf gemäß den Ausführungen im Vorblatt aufgreifen, „um extremistischen und terroristischen Bestrebungen künftig effektiver entgegentreten zu können“. Dafür sei eine bessere Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder erforderlich, und für den Einsatz von Vertrauensleuten werde „ein gesetzlicher Rahmen gesetzt“. Dies bedeute einen Mehraufwand von 261 Planstellen und damit verbundenen 17 Millionen Euro Personalkosten.

Der selbst gesetzten Zielsetzung wird der Entwurf nicht gerecht und er verweigert weitgehend für die von ihm vorgesehenen Regelungen eine überzeugende Begründung.

Diese Stellungnahme begutachtet nicht den gesamten Gesetzentwurf, sondern beschränkt sich auf fünf bürgerrechtliche, rechtsstaatliche und verfassungsrechtliche Schwerpunkte des Entwurfs, die aus Sicht der HUMANISTISCHEN UNION nicht hingenommen werden können.

1. Bereits im ersten Absatz des Vorblattes des Gesetzesentwurfs macht der Entwurf deutlich, dass die vorgeschlagenen Regelungen sich offensichtlich nicht mit den gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden begründen lassen, denn als Begründung für diesen Gesetzesentwurf bezieht dieser sich nicht etwa auf die gesetzlichen Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 des Gesetzes („Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden“), sondern die Reform sei erforderlich, *„um extremistischen und terroristischen Bestrebungen künftig effektiver entgegenzutreten zu können“* – nur das ist nicht die gesetzliche Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

Statt sich auf seine Aufgabe nach § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu beziehen, wonach die Verfassungsschutzbehörden Informationen sammeln sollen *„über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind“* (die übrigen Aufgaben wie z.B. Spionageabwehr oder Mitwirkung bei Sicherheitsüberprüfungen stehen nicht im Fokus des Gesetzesentwurfs), will der Gesetzesentwurf *„extremistischen Bestrebungen“* entgegenzutreten – ein Begriff, der aus gutem Grunde im Bundesverfassungsschutzgesetz nicht auftaucht und nicht zu den Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden gehört. Dabei handelt es sich nämlich lediglich um einen politischen Kampfbegriff, nicht jedoch um einen klaren Rechtsbegriff, an den Aufgaben oder Befugnisse anknüpfen könnten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 8. Dezember 2010 (Az. 1 BvR 1106/08) dazu ausgeführt: *„Ob eine Position als extremistisch ... einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen, die Abgrenzungen mit strafrechtlicher Bedeutung, welche in rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht hinreichend erlauben.“*

Dasselbe – keine Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden – gilt für das im Gesetz genannte Ziel, mit den gesetzlichen Änderungen *„terroristischen Bestrebungen künftig effektiver entgegenzutreten zu können“*. Auch terroristische Bestrebungen und ihre Bekämpfung gehören nicht zu den Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden. Terrorismus – auch etwa ein Bombenanschlag oder das kürzliche Massaker gegen eine Satirezeitschrift in Paris – ist schlicht eine Straftat, aber keine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik. *„Für die Überwachung des gewalttätigen Extremismus reicht die Polizei aus, hier kann der Verfassungsschutz kaum eigene Beiträge leisten ... Daraus folgt: Eine Konzentration der Aufgaben des Verfassungsschutzes auf den gewalttätigen Extremismus verweist diesen auf ein Feld der Polizei und führt zu Doppelarbeit ohne erkennbare Effizienzgewinne. Die Aufgaben des Verfassungsschutzes auf dem Gebiet der (und Mitwirkung an der) Aufklärung von Straftaten ist zurückzuführen auf eine Zusammenarbeits- und Unterstützungspflicht ohne eigene originäre Zuständigkeiten“* (beispielhaft Christoph Gusy, Reform der Sicherheitsbehörden, in ZRP 2012, 230, 231; ebenso Sächsischer Verfassungsgerichtshof vom 21. Juli 2005, Az. Vf. 67-II-04; Hans Peter Bull a.a.O.).

Schon die grundlegende Begründung des Gesetzesentwurfs, extremistischen und terroristischen Bestrebungen künftig effektiver entgegenzutreten zu können, taugt somit als Begründung für den Gesetzesentwurf nicht, da es sich hierbei gar nicht um Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden handelt.

2. Die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden soll verbessert werden durch eine Koordinierungsaufgabe und erweiterte Beobachtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie durch einen besseren und effektiveren Informationsaustausch. Ob dies sinnvoll ist, bleibt in der vorliegenden Stellungnahme undiskutiert.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die Kritik an den in dem Entwurf aufgezeigten Konsequenzen: Wie im Vorblatt E 3 unter Erfüllungsaufwand der Verwaltung ausgeführt, soll mit der Umsetzung des Gesetzesentwurfs ein Mehrbedarf entstehen von 261 Planstellen und damit verbundenen 17 Millionen Euro jährlichen Personalkosten. Mit anderen Worten: Bei ca. 2.700 Personalstellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz soll eine Mehrung um ca. 10 Prozent erforderlich sein durch zusätzliche Koordinierungsaufgaben und einen verbesserten Informationsaustausch! Der Gesetzesentwurf tut gut daran, dies mit keinem Wort näher zu begründen, da ein derartiger Mehrbedarf nicht plausibel darzulegen ist.

Ein etwaiger Mehrbedarf für diese Aufgaben kann und muss vom Bundesamt für Verfassungsschutz selbst „erwirtschaftet“ werden, indem es seine weit über die gesetzlichen Aufgaben hinausreichenden und teils rechtswidrigen Tätigkeiten reduziert auf seine gesetzlichen Aufgaben:

Es sei beispielhaft hingewiesen auf die gerichtlich festgestellte jahrzehntelange rechtswidrige Beobachtung und Sammlung von Informationen über Rolf Gössner (vgl. Müller-Heidelberg in Grundrechte-Report 2012, S. 156) und Bodo Ramelow (Jasper Brigge in Grundrechte-Report 2014, S. 196 ff.), die beide anerkanntermaßen keine Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind oder waren, oder an die Tatsache, dass die vom niedersächsischen Innenminister eingesetzte Task Force in ihrem Bericht vom 13. Mai 2014 (www.mi.niedersachsen.de) festgestellt hat, dass 40 Prozent aller vom niedersächsischen Verfassungsschutz gespeicherten Personendaten als rechtswidrig zu löschen sind (Müller-Heidelberg in Grundrechte-Report 2015, S. 71 ff.). Dies sind lediglich Spitzen der Eisberge. Wenn das Bundesamt für Verfassungsschutz (und die Landesverfassungsschutzbehörden) sich auf seine gesetzlichen Aufgaben beschränken und rechtswidrige (und obendrein unnütze) Beobachtungen und Überwachungen einstellen würde, würden leicht genügend personelle Kapazitäten frei, um zusätzliche Koordinierungsaufgaben und einen besseren Informationsaustausch zu gewährleisten.

3. Wenn in den §§ 5 und 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes die Zuständigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz ausgeweitet werden, auch durch gemeinsame Dateien, dann muss auch die Kontrolle ausgeweitet werden – eine Konsequenz, die der Gesetzesentwurf nicht zieht. Zum einen darf es für die Auskunftsverlangen des Bundesdatenschutzbeauftragten keine Einschränkungen geben (wie gegenwärtig in § 15 Abs. 4), zum zweiten müssen das Parlamentarische Kontrollgremium, die G 10-Kommission und der Bundesdatenschutzbeauftragte mehr Personal erhalten, um eine zumindest ansatzweise effektive Kontrolle des Bundesamtes für Verfassungsschutz vornehmen zu können.
4. Neben der besseren Koordinierung und einem besseren Informationsaustausch sieht der Gesetzesentwurf wegen des Reformbedarfs der Verfassungsschutzbehörden vor, dass *„für den Einsatz von Vertrauensleuten durch das BfV ... ein gesetzlicher Rahmen gesetzt wird“* (Vorblatt B Lösung). Dies soll durch die Einfügung der neuen §§ 9a und 9b über verdeckte Ermittler und Vertrauensleute geschehen – wodurch allerdings weniger *„ein gesetzlicher Rahmen gesetzt wird“*, als vielmehr rechtsstaatliche Kernerfordernisse in Frage gestellt werden.

Die neu vorgeschlagenen Paragraphen sollen insbesondere den bisher gesetzlich nicht geregelten Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauensleuten regeln und eingrenzen. Dies

tun sie jedoch nur unzureichend bzw. weitgehend nur dem ersten Anschein nach, in Wirklichkeit aber nicht.

- a) § 9a regelt den Einsatz verdeckter Ermittler, also von hauptamtlichen Angehörigen des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Die hier genannten Vorschriften gelten gem. § 9b Abs. 1 auch entsprechend für Vertrauensleute (also Insidern der beobachteten Bestrebungen). Dies ist bei der Analyse der Vorschriften für verdeckte Mitarbeiter mit zu beachten.

Nach § 9a Abs. 2 dürfen verdeckte Ermittler *„weder zur Gründung einer strafbaren Vereinigung noch zur steuernden Einflussnahme auf die Bestrebungen eingesetzt werden“*. Diese „Begrenzung“ ist nur eine scheinbare, denn sie schließt lediglich aus das *„eingesetzt-werden zur steuernden Einflussnahme“*, d.h. die Absicht der Verfassungsschutzbehörde, durch den Einsatz die Bestrebung zu steuern. Diese Absicht wird zumindest kaum je dokumentiert oder nachweisbar sein. Will man mit der vorgesehenen Vorschrift tatsächlich eine Begrenzung erreichen, muss sie formuliert werden: *„Verdeckte Ermittler dürfen weder zur Gründung einer strafbaren Vereinigung eingesetzt werden, noch steuernden Einfluss auf die Bestrebungen haben.“*

- b) Nach § 9a Abs. 2 Satz 3 soll eine Beteiligung der verdeckten Ermittler an einer strafbaren Vereinigung und Bestrebung zulässig sein, wenn sie nicht in Individualrechte eingreift und *„von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist“* und nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Auch dies ist nur eine scheinbare Begrenzung, tatsächlich jedoch eine Entgrenzung. Denn etwa strafbare Handlungen wie Nötigung, Körperverletzung, Erpressung, Drogenhandel, unerlaubter Waffenbesitz usw. werden eben von Beteiligten zumindest an gewaltbereiten Bestrebungen und strafbaren Vereinigungen erwartet und sind somit „unumgänglich“ und damit nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs erlaubt! Und da es nach Auffassung des Bundesamtes für Verfassungsschutz immer um bedeutende aufzuklärende Sachverhalte geht – sonst würde das Bundesamt sich ja nicht darum kümmern – sind in Zukunft nach diesem Gesetzesentwurf alle diese Straftaten für verdeckte Ermittler zulässig, vielleicht mit Ausnahme von Mord.

Was wirklich mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigt wird, nämlich eine Entgrenzung und nicht eine Begrenzung von Straftaten, wird deutlich in den letzten beiden Sätzen des vorgesehenen Absatzes 2: Danach soll nämlich im Grundsatz ein Einsatz unverzüglich beendet werden, wenn verdeckte Ermittler *„rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben“*. Jedoch: Über Ausnahmen entscheidet der Behördenleiter oder sein Vertreter. Also auch bei rechtswidrigen Straftaten von erheblicher Bedeutung soll der Behördenleiter oder sein Vertreter dennoch die Fortführung des Einsatzes des verdeckten Ermittlers (und folglich über § 9b Abs. 1 auch der V-Person – und somit z.B. auch die Bezahlung der Straftat) beschließen dürfen! Mit dem Verständnis als Rechtsstaat ist diese Regelung nicht vereinbar.

- c) Durch die Untersuchungsausschüsse des Bundestages und der Landtage und durch die eingesetzten Sonderermittler ist der Öffentlichkeit bekannt geworden, dass die Verfassungsschutzbehörden die Strafverfolgungsbehörden systematisch behindert haben, dass sie zum Schutz ihrer V-Leute diese vor polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen gewarnt und ihnen beim Verschwinden geholfen haben (beginnend bereits beim Fall Schmücker seit dem Jahre 1974 – vgl. HU-Memorandum, S. 33 und Rainer Eilferding: Schmücker-Prozess. Der Verfassungsschutz als Herr des Strafverfahrens in Bür-

gerrechte und Polizei – CILIP Nr. 28, Heft 3/1987, S. 31–65). Diese bisher rechtswidrige Praxis will der Gesetzesentwurf nunmehr in § 9a Abs. 3 legalisieren.

Nach dieser vorgesehenen neuen Vorschrift kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung „von im Einsatz begangenen Vergehen absehen, wenn 1. der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen erfolgte, die auf die Begehung von in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind (d.h. Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen, Volksverhetzung, Mord, Totschlag, erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme, Brandstiftung, Sprengstoffexplosion usw.) und 2. die Tat von an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wurde, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich war.“ Die Ziffer 2 ist, wie oben bereits dargelegt, praktisch immer gegeben, so dass nunmehr mit diesem Gesetzesentwurf Straftaten von verdeckten Ermittlern und V-Leuten weitgehend straffrei gestellt werden sollen.

Dies ist für einen Rechtsstaat schlicht unerträglich und muss ersatzlos gestrichen werden. Hiermit werden beamtete Straftäter legalisiert! Damit wird die freiheitliche demokratische Grundordnung des Rechtsstaates, die Verfassungsschutzbehörden doch schützen sollen, in ihr Gegenteil pervertiert.

- d) Die vorstehend kritisierten Bestimmungen des § 9a über verdeckte Ermittler gelten über § 9b Abs. 1 auch für Vertrauensleute. Auch die insoweit zusätzlichen Regelungen in § 9b Abs. 2 über Vertrauensleute sind zu kritisieren.

Weitgehender Konsens besteht in der politischen Diskussion, dass der Einsatz von V-Leuten, ihre Auswahl und ihre Führung strenger begrenzt werden müssen als bisher. Insoweit ist zu fordern, dass über ihren Einsatz nicht, wie in § 9b Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs vorgesehen, der Behördenleiter oder sein Vertreter entscheidet, sondern dass insoweit das Bundesamt für Verfassungsschutz die Zustimmung der G 10-Kommission einholen muss, vergleichbar dem Verfahren bei der Überwachung von Post- und Telekommunikationsdiensten nach § 15 Abs. 6 G 10-Gesetz (dieselbe Forderung wird erhoben von der vom Niedersächsischen Innenminister eingesetzten Arbeitsgruppe zur Reform des Niedersächsischen Verfassungsschutzes in ihrem Bericht vom 16. April 2014, S. 19 und 40, www.mi.niedersachsen.de).

Bei einem lang andauernden Einsatz von V-Leuten besteht zwangsläufig die Gefahr zu großer Nähe zwischen der V-Person und der Führungsperson. Daher sollte in § 9b des Entwurfs vorgesehen werden, dass spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ein Wechsel in der V-Personen-Führung erfolgen muss (ebenso der v. g. Bericht zur Reform des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, S. 20).

- e) Nach dem vorgesehenen Absatz 2, Ziffer 2 dürfen Vertrauensleute nicht angeworben und eingesetzt werden, „die von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden.“ Ansatzpunkt für diese Regelung ist offensichtlich der bekannt gewordene Fall von Tino Brandt, der vom Verfassungsschutz mit 200.000 DM alimentiert wurde (oder der V-Mann Weingraber im Fall Schmücker, der zweimal jeweils eine halbe Million DM erhielt – Memorandum der HUMANISTISCHEN UNION, S. 33). Nur: „Alleinige“ Lebensgrundlage einer V-Person werden die Geldzuwendungen des Verfassungsschutzes nie sein, zumindest wird sie Hartz IV beziehen oder Gelegenheitsverdienste haben. Es muss davon ausgegangen werden, dass dies den Entwurfsverfassern durchaus bewusst ist. Diese scheinbare Begrenzung ist also in Wirklichkeit nicht gewollt. Wenn eine ernsthafte Begrenzung gewollt wird, dann dürfen V-Leute nicht angeworben oder eingesetzt werden, „die von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als wesentliche Lebensgrundlage abhängen würden.“

- f) Nach Abs. 2 Ziff. 4 dürfen als V-Leute nicht angeworben und eingesetzt werden Mitglieder des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages oder der Landtage und ihre Mitarbeiter. Das sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Es geht hier um den Schutz des Vertrauensverhältnisses von Parlamentariern. Dasselbe muss dann aber auch gelten für alle Personen, die zum Schutz des Vertrauensverhältnisses ein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht haben bzw. sich nach § 203 StGB bei Verletzung des ihnen anvertrauten Privatgeheimnisses sogar strafbar machen würden. Abs. 2 Ziff. 4 des neu vorgesehenen § 9b ist also dahingehend zu ergänzen, dass die in § 53 StPO mit einem Zeugnisverweigerungsrecht ausgestatteten Personen (Rechtsanwälte, Ärzte, Pfarrer usw.) nicht als V-Leute angeworben oder eingesetzt werden dürfen.
- g) Nach § 9b Abs. 2 letzter Satz schließen *„im Bundeszentralregister eingetragene Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist ... Anwerbung und Einsatz grundsätzlich aus.“* Dies bedeutet, dass entgegen den öffentlichen Diskussionen über den Ausschluss der Zusammenarbeit mit Kriminellen als V-Leuten dies durch die Neuregelung praktisch nicht ausgeschlossen wird. Denn V-Leute, die verurteilt sind wegen Betruges, Diebstahls, unerlaubten Waffenbesitzes, Betäubungsmittelhandel, Körperverletzung, Nötigung, Sachbeschädigung, Unterschlagung, Untreue und nahezu aller weiteren Delikte aus dem Strafgesetzbuch mit Ausnahme von schwerer Körperverletzung, schwerem Raub sowie Mord, dürften in aller Regel – zumindest wenn es sich um Ersttäter handelt – eine Strafaussetzung zur Bewährung erhalten haben und folglich weiterhin taugliche V-Leute sein. Diese im Gesetz vorgesehene Eingrenzung ist also keine Eingrenzung. Mindestens müsste als Grenze für eine Zusammenarbeit mit einer V-Person eine Bestrafung von maximal einem Jahr vorgesehen werden, wie es der Gesetzentwurf auch in § 9a Abs. 3 Sätze 3 und 4 vorsieht für das Absehen von Strafe. Darüber hinaus besagt bekanntlich in der juristischen Fachsprache die Verwendung des Wortes „grundsätzlich“, dass es hiervon Ausnahmen gibt. Selbst bei einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung ist also nach dem vorgesehenen Gesetzestext im Ausnahmefall (und wer definiert diesen?) dennoch eine Zusammenarbeit als V-Person zulässig. Dies erscheint rechtsstaatlich ausgeschlossen. Das Wort „grundsätzlich“ muss ersatzlos gestrichen werden.
5. § 19 des Bundesverfassungsschutzgesetzes regelt die Übermittlung personenbezogener Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an andere Behörden. Nach dem Entwurf soll § 19 Abs. 1 Satz 1 dahingehend ergänzt werden, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten an Staatsanwaltschaften, Finanzbehörden und Polizeidienststellen übermitteln darf. Zum einen zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben der Informationsgewinnung, aber zum zweiten auch „zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person, zur Verhinderung oder sonstigen Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung und zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.“ In diesen Fällen – Gefahr für den Bestand des Bundes oder der Länder oder für Leib, Leben, Gesundheit und Freiheit sowie zur Verhinderung und auch zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung – muss eine Verpflichtung des Bundesamtes zur Information an die Strafverfolgungsbehörden in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Es darf doch nicht sein, dass eine staatliche Behörde Kenntnis von schweren Gefahren für die Sicherheit des Staates und für Leib und Leben der Bürger sowie von Straftaten von erheblicher Bedeutung hat und dies Wissen vor den für die Gefahrenabwehr und für die Strafver-

folgung zuständigen Behörden geheim hält – und somit wissentlich den Eintritt der Gefahren und die Begehung erheblicher Straftaten (bis hin zum Mord) duldet. Es muss darauf hingewiesen werden, dass nach § 138 StGB Jedermann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft wird, der von der Planung einer solchen Straftat erfährt und nicht Anzeige bei den zuständigen Behörden macht – das Strafgesetz gilt auch für das Bundesamt für Verfassungsschutz und seinen Präsidenten.

Während nach § 12 Abs. 3 des heute gültigen Gesetzestextes gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen spätestens 10 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen sind, es sei denn, dass der Behördenleiter oder sein Vertreter im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung trifft, soll dies in Zukunft auch die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung können, es soll also eine Löschung von personenbezogenen Daten selbst dann, wenn seit 10 Jahren keine relevanten Informationen mehr gespeichert wurden, leichter verhindert werden. Dies ist abzulehnen.

Dr. Till Müller-Heidelberg
Rechtsanwalt und früherer Bundesvorsitzender
der HUMANISTISCHEN UNION

Bingen, den 29. April 2015